

# AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt  
für Bürgerinnen und Bürger  
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang  
Alsdorf,  
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de).

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders  
Bürgermeister



**Verleger und Herausgeber:**

Stadt Alsdorf  
Stabsstelle 2 - Presse-,  
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:  
Hubertusstraße 17  
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294  
FAX: 0 24 04 / 50 - 303  
Homepage: [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de)  
E-Mail:  
Beate.Braun@alsdorf.de

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister

**Veröffentlichung:**

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter [www.alsdorf.de](http://www.alsdorf.de) (im Bereich "Aktuelles")

**ÖFFNUNGSZEITEN**

**Allgemeine Besuchszeiten:**

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Besuchszeiten Meldeamt:**

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr  
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

**Besuchszeiten Sozialamt:**

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung

**Besuchszeiten Asylstelle:**

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr  
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr  
ansonsten ausschließlich nach  
telefonischer Vereinbarung



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 211-3. Änderung – Robert-Koch-Straße Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 11.06.2015 den Bebauungsplan Nr. 211 – 3. Änderung – Robert-Koch-Straße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023 in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) -jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

### **Bebauungsplanes Nr. 211 – 3. Änderung – Robert-Koch-Straße**

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 211 – 3. Änderung – Robert-Koch-Straße gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 211-3. Änderung – Robert-Koch-Straße befindet sich im Stadtteil Alsdorf-Mitte. Das Plangebiet umfasst das Gelände des im Rahmenplan von Pesch und Partner und im Bebauungsplan Nr. 211 als „Quartierplatz“ vorgesehenen Bereichs an der Schachtstraße sowie das angrenzende nördliche Baufeld bis zur Straße „Am Holzplatz“. Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße „Am Holzplatz“ im Osten durch die „Flözstraße“ und im Süden durch die Schachtstraße begrenzt. Im Westen bildet die im Bebauungsplan Nr. 211 festgesetzte Grünfläche die Plangebietsgrenze.

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 6.776m<sup>2</sup> (ca. 0,7 ha).

Der Rahmenplan für das Annagelände von Pesch und Partner aus dem Jahr 2003 sah an der Sachstraße zwischen Flözstraße und Mühlengracht einen „Quartiersplatz“ vor, der als Treff- und Aufenthaltsplatz dienen sollte um nachbarschaftliche Beziehungen im Quartier zu bilden bzw. zu stärken. Dieser Grundgedanke aus der Rahmenplanung wurde im Bebauungsplan Nr. 211 aufgenommen und in Baurecht umgesetzt.

Allerdings hat sich nach über zehnjähriger Entwicklung und Nutzung des Annageländes herauskristallisiert, das mit dem Annapark eine große qualitativ hochwertige Aufenthaltsfläche geschaffen wurde, die die Funktion eines Treffpunktes/Quartierplatzes für das gesamte Annagelände wahrnimmt und der ursprünglich vorgesehene Quartiersplatz an der Schachtstraße daher obsolet geworden ist.

Folglich ist eine Überplanung des Quartiersplatzes, der im Bebauungsplan Nr. 211 als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzt ist, angezeigt, damit eine dem Gebiet entsprechende Umnutzung des Platzes zu Wohnnutzung planungsrechtlich möglich wird. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, den bereits im Bebauungsplan Nr. 211 als Wohnbaufläche festgesetzten, nördlich des Platzes gelegenen, Bereich bis zur Straße „Am Holzplatz“ in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 einzubeziehen, um ein städtebauliches Konzept zu entwickeln, das für das Annagelände angemessene und vermarktungsfähige Grundstücksgrößen vorsieht.

Es ist beabsichtigt, entsprechend dem Gebietscharakter des Annageländes, mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 211 Baurecht für Ein- und Zweifamilienhäuser zu schaffen.

Das städtebauliche Konzept sieht entlang der Sachtstraße Doppelhaushälften vor. Ausgehend von der Flözstraße soll eine neu zu errichtende Stichstraße insgesamt 6 Baugrundstücke erschließen. Entlang der Straße „Am Holzplatz“ sind weitere vier Baugrundstücke vorgesehen.

Des Weiteren wird der Grünstreifen entlang der Mühlengracht in den städtebaulichen Entwurf integriert. Damit wird das Konzept der „Grünen Finger“ aus dem Rahmenplan des Annageländes auch weiterhin planungsrechtlich abgesichert. Die „Grünen Finger“ sind 7m breite Grünstreifen die das gesamte Annagelände von Südwest nach Nordost durchlaufen und so Grünverbindungen zum zentral gelegenen Annapark herstellen.

Der Bebauungsplan Nr. 211-3. Änderung – Robert-Koch-Straße- kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

---

## HINWEISE

### Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

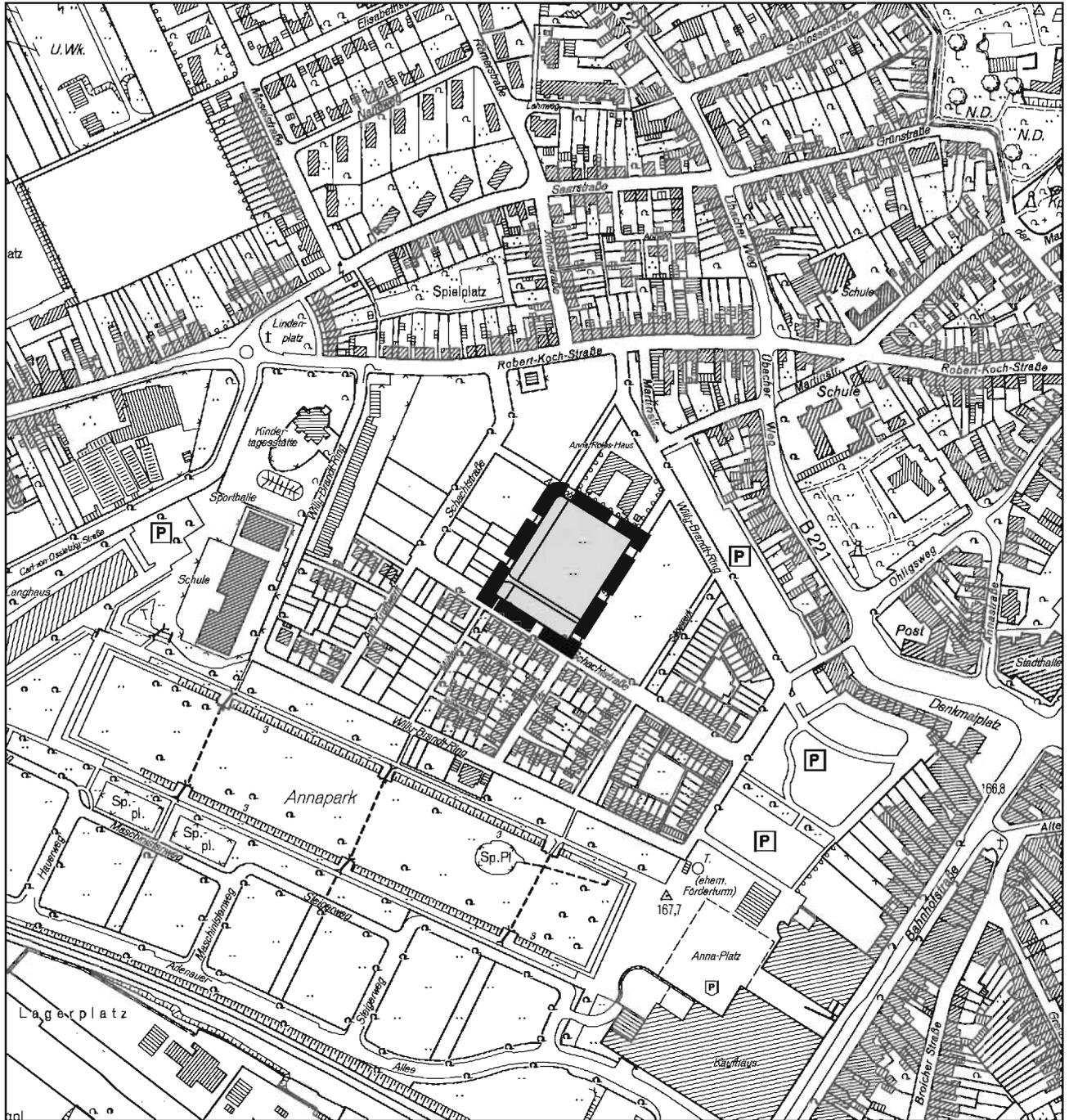
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 25.06.2015

In Vertretung:  
gez.

Ralf Kahlen  
Erster Beigeordneter



**PLANGEBIET**



**BEBAUUNGSPLAN NR. 211  
3. ÄNDERUNG  
ROBERT - KOCH - STRASSE**

**MASSTAB 1:5.000**

STAND: 15.08.2014

## **23. Änderung vom 15.06.2015 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NRW S. 610) in Verbindung mit den §§ 6 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV.NRW S. 458 / SGV NRW S. 215), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 11.06.2015 die 23. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 3 wird wie folgt geändert:**

##### 1. Gebühren für Transport

###### 1.1 Innerhalb des 70 Km Bereiches

1.1.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Notfalltransport benutzt wird

**372,00 Euro.**  
zzgl. Leitstellengebühr

1.1.2 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser zum Krankentransport benutzt wird

**190,80 Euro**  
zzgl. Leitstellengebühr

1.2 Außerhalb des 70 Km Bereiches zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.1.2 genannten Gebühren:

1.2.1 Bei Beförderung einer Person mit Rettungstransportwagen (RTW), wenn dieser als Notfalltransport benutzt wird, je zusätzliche gefahrenen Kilometer

1,12 Euro.

## 2. Gebühren für Sonderleistungen

- 2.1 Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei; bei weiteren Wartezeiten für jeweils 30 Minuten Zusatzgebühren von 15,34 Euro.
- 2.1.1 Für den Einsatz eines bestellten und vorgefahrenen Rettungstransportwagens (RTW) **ohne Transport** **186,00 Euro**  
zzgl. Leitstellengebühr
- 2.1.2 Bis zu zwei Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn genügend Plätze zur Verfügung stehen
- 2.1.3 Werden gleichzeitig mehrere Kranke oder Verletzte transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr, für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr berechnet. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

### **Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 23. Änderung vom 15.06.2015 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst in der Stadt Alsdorf vom 20.06.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 15. Juni 2015

gez.  
Sonders  
Bürgermeister